

Erste Bekanntmachung

der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen und der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte der Universität Bielefeld in der Zeit vom 19. bis 22. Juni 2023 *

** Gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 Wahlordnung ist diese Wahlbekanntmachung aus datenschutzrechtlichen Gründen bis Ende des Wahlzeitraums (§ 20 Abs. 1 Wahlordnung) elektronisch verfügbar.*

Gemäß § 8 der Wahlordnung der Universität Bielefeld (WO) vom 15. Februar 2016 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld Jg. 45 Nr. 2 S. 25), zuletzt geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2021 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachung – der Universität Bielefeld Jg. 50 Nr. 12 S. 264), werden hiermit die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen und zu den Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte bekannt gemacht.

1. Allgemeines

Für dieses Wahlverfahren gelten die Grundordnung (GO) der Universität Bielefeld vom 1. September 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 49 Nr. 10 S. 141), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 1. März 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 50 Nr. 4 S. 73) und die WO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Anlass der Wahlen und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder

Die Wahlen für die u. g. Gremien erfolgen gemäß §§ 12 Abs. 6 und 27 Abs. 2 der GO sowie § 2 Abs. 4 WO für die neue Amtszeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 für die studentischen Mitglieder.

3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder

a) Senat

4 Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

b) Fakultätskonferenzen

3 Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

c) Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte

1 Vertreter*in der Gruppe der Studierenden pro Fakultät,

1 Vertreter*in der Gruppe der Studierenden für die studentischen Hilfskräfte, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind.

4. Wahlzeitraum

Die Wahlen finden statt in der Zeit vom **19. bis 22. Juni 2023 (letzter Wahltag)**.

5. Wahllokal

Das Wahllokal befindet sich in der Zentralen Halle des Universitätshauptgebäudes auf Höhe der Sparkasse. Es ist an den Wahltagen jeweils geöffnet von 9:00 bis 16:00 Uhr.

6. Wahlberechtigung

Das aktive und passive Wahlrecht kann ausüben, wer im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt wird. Gewählt werden kann nur, wer in einen Listenvorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe aufgenommen worden und dort selbst wahlberechtigt ist. Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 WO. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden. Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die einer Tätigkeit an der Universität Bielefeld mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Stunden nachgehen, gelten im Sinne des § 9 Abs. 1 HG als an der Universität Bielefeld hauptberuflich tätig. In diesem Fall gehören sie korporations- und wahlrechtlich der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen oder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung an.

7. Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Stichtag für die Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist der **1. Mai 2023**.

(2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegen in der Zeit vom **8. bis 12. Mai 2023, von 9:00 bis 15:00 Uhr** im Wahlbüro, Universitätshauptgebäude, Bauteil V, Ebene 7, Raum 116 öffentlich aus (§ 7 Abs. 3 WO). Eine Auskunft über die Eintragung in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten kann vor Ort, telefonisch oder per E-Mail durch Mitarbeiter*innen des Zentralen Wahlamts (zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de) erfolgen.

(3) Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten können bei der Wahlleitung (Wahlbüro V7-114 / V7-116 / V7-100) innerhalb der Auslagefrist schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Der Wahlausschuss entscheidet hierüber spätestens bis zum **16. Mai 2023** (§ 7 Abs. 4 WO). Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann die Unrichtigkeit des

Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung (§ 7 Abs. 5 WO).

8. Wahlgrundsätze / Wahlsystem

- (1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar. Sie erfolgt getrennt in den einzelnen Mitgliedergruppen (§ 2 Abs. 4 WO).
- (2) Die Wahl erfolgt als personalisierte Listenwahl. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme ab, indem sie eine Liste ankreuzen. Innerhalb der angekreuzten Liste können sie zusätzlich so viele Vorzugsstimmen abgeben, wie Sitze von der Liste im Gremium errungen werden können. Ist nur eine Liste angekreuzt, gelten so viele Vorzugsstimmen in der Reihenfolge der Liste als abgegeben, wie die Liste Sitze in dem Gremium errungen hat.
- (3) Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Die Wahlleitung entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Kandidat*innen innerhalb der Liste maßgebend.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied des Senats und der Fakultätskonferenzen wird durch ein ihm zugeordnetes Ersatzmitglied (§ 23 WO) vertreten; Gleiches gilt für die SHK-Beauftragten (§ 22 Abs. 2 GO). Für die Zuordnung ist jeweils die Reihenfolge der erzielten Stimmen in der Weise maßgebend, dass das Mitglied mit den meisten Stimmen von dem Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen vertreten wird und die nachfolgenden Mitglieder jeweils von den nachfolgenden Ersatzmitgliedern (§ 23 Abs. 3 WO).

9. Listenvorschläge

- (1) Listenvorschläge sind bis spätestens **22. Mai 2023, 15:00 Uhr** im Wahlbüro V7-114 / V7-116 / V7-100 einzureichen (§ 9 Abs. 1 WO). Alternativ können Listenvorschläge auch elektronisch durch den*die Listensprecher*in über zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de eingereicht werden; hinsichtlich der zu leistenden Unterschriften durch den*die Listensprecher*in, die Kandidat*innen sowie ggf. die Unterstützer*innen gilt Absatz 5.
 - (2) Bei der Aufstellung der Listen soll gemäß § 11b HG auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Gemäß Beschluss des Senats der Universität Bielefeld erfüllen Listenvorschläge die geschlechtsparitätische Repräsentanz, wenn auf den Listenvorschlägen
 - bei allen Wahlen die beiden ersten Plätze paritätisch besetzt sind,
 - bei den Wahlen zum Senat in der Gruppe der Studierenden die ersten acht Plätze insgesamt und
 - bei den Wahlen zu den Fakultätskonferenzen in der Gruppe der Studierenden die ersten sechs Plätze insgesamt paritätisch besetzt sind.
- Kann eine Liste nicht gemäß diesen Vorgaben besetzt werden, so ist von dem*der Listensprecher*in eine schriftliche Begründung mit einzureichen, aus welcher die Gründe für das Nichterreichen des o.g. Ziels sowie die unternommenen Bemühungen hervorgehen.
- (3) Die Listenvorschläge sollen insgesamt so viele Kandidat*innen enthalten, dass die auf die Mitgliedergruppen entfallenden Sitze und die Positionen der Stellvertreter*innen besetzt werden können.
 - (4) Wird innerhalb der Einreichfrist die notwendige Zahl von Kandidat*innen nicht erreicht, so wird für die eingereichten Listen eine Nachfrist zur Erweiterung der Kandidat*innenzahl eingeräumt bis zum **24. Mai 2023, 14:00 Uhr**.
 - (5) Die Kandidat*innen sind in den Listen in nummerierter Reihenfolge aufzuführen. Listen dürfen nur Kandidat*innen enthalten, die der betreffenden Mitgliedergruppe angehören und nicht auf einer anderen Liste für das gleiche Gremium kandidieren. Mit dem Listenvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung (Unterschrift) jeder kandidierenden Person einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Listenvorschlag zugestimmt hat und im Falle der Wahl das Mandat annimmt. Kann eine Unterschrift auf dem original Listenvorschlag nicht geleistet werden, kann die Unterschrift dem*der Listensprecher*in auch in digitaler Form (d.h. Scan, Foto, Fax etc.) oder mittels einer Einverständniserklärung, die über das Wahlportal (www.uni-bielefeld.de/wahlen) abrufbar ist, übermittelt werden. Diese ist dem Wahlamt von dem*der Listensprecher*in ebenfalls vorzulegen. Die Unterschrift des*der Listensprechers*Listensprecherin muss im Original eingereicht werden. Das Erfordernis, dass der*die Listensprecher*in auf Nachfrage in der Lage sein muss, die Originalunterschriften der Kandidat*innen und ggf. Unterstützer*innen vorzulegen, bleibt davon unberührt.
 - (6) In der Gruppe der Studierenden muss jeder Listenvorschlag mindestens von **fünf Wahlberechtigten dieser Mitgliedergruppe unterzeichnet sein (Unterstützer*innenliste)**. Die Unterstützer*innen müssen für die Liste wahlberechtigt sein und dürfen auf dieser nicht selbst kandidieren. Hinsichtlich der zu leistenden Unterschrift auf der Unterstützer*innenliste gilt das unter Absatz 5 aufgeführte.
 - (7) Jede*r Wahlberechtigte darf nur einen Listenvorschlag einreichen oder in der Mitgliedergruppe der Studierenden unterstützen.

- (8) Jeder Listenvorschlag muss eine*n Listensprecher*in bezeichnen, anderenfalls gilt die als Nummer eins eines Listenvorschlages aufgeführte Person als Listensprecher*in. Der*die Listensprecher*in ist berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen entgegenzunehmen (§ 9 Abs. 5 WO). Hierfür hat der*die Listensprecher*in zusätzlich seine*ihre Kontaktdaten (E-Mail und / oder Telefonnummer) auf dem Listenvorschlag mit anzugeben.



(9) Jeder Listenvorschlag muss eine Listenbezeichnung (Name der Liste) und von jeder kandidierenden Person den Familiennamen, den Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, zentrale Einrichtung, Verwaltung) und bei der Gruppe der Studierenden die Matrikelnummer und die genaue Anschrift enthalten sowie die Wahl und die Mitgliedergruppe bezeichnen, für die er gelten soll. Fehlt eine Listenbezeichnung auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist, so erhält der Listenvorschlag den Namen der Person, die als Nummer eins des Listenvorschlages aufgeführt ist. Für die Listenvorschläge sollen die im Wahlbüro V7-114 / V7-116 / V7-100 oder auf dem Wahlportal der Universität Bielefeld (www.uni-bielefeld.de/wahlen) erhältlichen Vordrucke verwendet werden.

(10) Über die Zulassung der fristgerecht eingereichten Listenvorschläge entscheidet der Wahlausschuss am **25. Mai 2023**.

(11) Gegen die Zurückweisung eines Listenvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidat*innen kann bis spätestens **30. Mai 2023, 15:00 Uhr** schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über fristgerecht eingereichte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens 31. Mai 2023. Die Entscheidung ist endgültig.

(12) Die fristgerecht eingereichten und vom Wahlausschuss für gültig erklärten Listenvorschläge werden spätestens am 5. Juni 2023 auf dem Wahlportal der Universität Bielefeld (www.uni-bielefeld.de/wahlen) bekannt gegeben.

10. Urnenwahl

(1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzetteln gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den entsprechend den Vorgaben auf seiner Rückseite gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne werfen.

(2) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihren gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Für die Studierenden genügt die Vorlage des gültigen Studierendenausweises.

(3) Die Wahlberechtigung wird durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten geprüft. Die Teilnahme an der Wahl wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt (§ 13 WO).

11. Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht alternativ durch Briefwahl ausüben.

(2) Der Antrag auf Briefwahl ist über ein Antragsformular zu stellen, welches über das Wahlportal aufrufbar ist (www.uni-bielefeld.de/wahlen). Der Antrag muss enthalten: Name, Vorname(n), Anschrift, an welche die Unterlagen geschickt werden sollen, und die Matrikelnummer bei den Studierenden zwecks eindeutiger Zuordnung und Verifikation im Verzeichnis der Wahlberechtigten.

(3) Der Antrag auf Briefwahl kann frühestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Wahlbekanntmachung gestellt werden; Frist für das Einreichen von Anträgen auf Briefwahl ist der **12. Juni 2023 um 12:00 Uhr**.

(4) Anträgen auf Briefwahl kann nur stattgegeben werden, wenn sie in der vorgesehenen Frist (Absatz 3) eingegangen und nicht fehlerhaft sind und eindeutig dem*der Antragsteller*in zugeordnet werden können.

(5) Der Versand der Briefwahlunterlagen kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Zweiten Wahlbekanntmachung erfolgen.

(6) Die Wahlberechtigten erhalten als Briefwahlunterlagen

- ein Anschreiben,
- je einen Stimmzettel pro Gremium, für das die*der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- je einen Wahlumschlag pro Stimmzettel sowie
- einen von der Wahlleitung mit Namen und Anschrift der*des Wahlberechtigten versehenen Wahlschein, auf dem der*die Wähler*in zu versichern hat, dass sie*er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet (§ 14 Abs. 2 WO) oder die Hilfe einer Hilfsperson in Anspruch genommen hat.

(7) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den entsprechend den Vorgaben auf seiner Rückseite gefalteten Stimmzettel in den dazugehörigen Wahlumschlag legen.

Die Wahlberechtigten leiten der Wahlleitung (Wahlbüro V7-114, V7-116 oder V7-100 UHG) in dem zugklebten und adressierten Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein und
2. in den verschlossenen Wahlumschlägen die entsprechenden Stimmzettel

bis spätestens zum **22. Juni 2023 um 16:00 Uhr** im geschlossenen Wahlbriefumschlag zu. Alternativ kann der geschlossene Wahlbriefumschlag während der Öffnungszeiten im Wahllokal abgegeben werden.

(8) Die Möglichkeit, trotz Briefwahlantrag in Präsenz zu wählen, bleibt bestehen. Sofern die Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten bereits zugestellt wurden, sollen diese im Wahllokal zwecks Vernichtung vorgelegt werden.



12. Wahlergebnis

Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die Wahlleitung sowie ggf. weitere beauftragte Wahlhelfer*innen und findet am **23. Juni 2023 ab 8:30 Uhr im Raum T0-218** statt. Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung auf den Wahlportal der Universität Bielefeld (www.uni-bielefeld.de/wahlen) bekannt gegeben (§ 18 WO).

13. Wahlausschuss

Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sind:

Gruppe der Hochschullehrer*innen

a) Mitglieder

Prof. Dr. Markus Artz
Prof.'in Dr. Andrea Peter-Koop

b) stellvertretende Mitglieder

Prof.'in Dr. Christina Hoon
N.N.

Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen

a) Mitglieder

Dr. Walter Hoh
Dr. Guido Elsner (Vorsitzender)

b) stellvertretende Mitglieder

Dr. Sabine Kaiser
Dr. Stefan Hopp

Gruppe der Studierenden

a) Mitglieder

Tobi* Warkentin
Julius Troles

b) stellvertretende Mitglieder

Kathrin Krause
Christian Osinga

Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung

a) Mitglieder

Mira Schneider-Damian (stellv. Vorsitzende)
Albrecht Burkhard

b) stellvertretende Mitglieder

Ulf Maskalans
Jari-Alex Bunte

Bielefeld, den 28. April 2023

Wahlausschuss

- Die Wahlleitung -

Dr. Guido Elsner